

Bundesgesetzblatt

1053

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1960	Nr. 69
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 12. 60	Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken	1053
15. 12. 60	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesamt für Verfassungsschutz	1055
21. 12. 60	Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen	1056
22. 12. 60	Dritte Verordnung zur Änderung der Beförderungsteuer - Durchführungsverordnung 1955 .. Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1063 1067

In Teil II Nr. 60, ausgegeben am 23. Dezember 1960, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Vierundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.) — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Inkrafttreten für die Schweiz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Inkrafttreten für die Schweiz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Inkrafttreten für die Schweiz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Inkrafttreten für die Vereinigte Arabische Republik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute (Inkrafttreten für die Schweiz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — Dienstanweisung für den Kanzler.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Beschluß über die Änderung des Anhangs V Titel II Ziffer 2 des Vertrages.

In Teil II Nr. 61, ausgegeben am 28. Dezember 1960, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO), der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung.

Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken

Vom 21. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen dürfen für Versorgungsverpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. Septem-

ber 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) nach Maßgabe der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Rückstellungen in ihrer Umstellungsrechnung bilden.

(2) Berliner Altbanken dürfen für Versorgungsverpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom

10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) Rückstellungen in ihrer Altbankenrechnung bilden.

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Berechnung der in § 1 zugelassenen Rückstellungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Dabei sind an Stelle der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzuwenden

1. für Versicherungsunternehmen Artikel 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 15. Mai 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 211),

2. für Bausparkassen Artikel 8 Abs. 1 A c der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 26. Oktober 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 494).

§ 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung
von Beamten beim Bundesamt für Verfassungsschutz**

Vom 15. Dezember 1960

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung des Bundespräsidenten vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich wider-
ruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz
für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

Vom 21. Dezember 1960

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">TEIL I Mietbeihilfen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Antrag §</p> <p>Antragsteller 1</p> <p>Angaben und Nachweise 2</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Berechnung des Jahreseinkommens</p> <p>Familieneinkommen 3</p> <p>Jahreseinkommen 4</p> <p>Einnahmen 5</p> <p>Außer Betracht bleibende Einnahmen 6</p> <p>Absetzbare Beträge 7</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wohnfläche</p> <p>Benötigte Wohnfläche 8</p> <p>Aufteilung der Wohnfläche bei mehreren Mietverhältnissen 9</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensvorschriften</p> <p>Bewilligungsbescheid 10</p> <p>Auszahlung der Mietbeihilfe 11</p> <p>Änderung oder Verlängerung der Mietbeihilfe ... 12</p> <p>Entziehung der Mietbeihilfe 13</p> <p style="text-align: center;">TEIL II Lastenbeihilfen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Antrag</p> <p>Antragsteller 14</p> <p>Angaben und Nachweise 15</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Gewährung §</p> <p>Beiträge zur Belastung 16</p> <p>Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens 17</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Berechnung des Jahreseinkommens und der Belastung</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen 18</p> <p>Belastung für die Wohnung 19</p> <p>Lastenberechnung 20</p> <p>Belastung aus dem Kapitaleinstellung 21</p> <p>Belastung aus der Bewirtschaftung 22</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sondervorschriften</p> <p>Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht 23</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensvorschriften</p> <p>Bewilligung der Lastenbeihilfe 24</p> <p style="text-align: center;">TEIL III</p> <p style="text-align: center;">Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes</p> <p>Berechnung des Jahreseinkommens 25</p> <p style="text-align: center;">TEIL IV</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>Erbbaurecht und Wohnungserbbaurecht 26</p> <p>Übergangsvorschriften 27</p> <p>Geltung in Berlin 28</p> <p>Geltung für das Saarland 29</p> <p>Inkrafttreten 30</p>
--	---

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2, des § 12 Abs. 1, 3 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399), des § 73 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) und des § 38 Satz 2 des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

TEIL I Mietbeihilfen

Erster Abschnitt Antrag

§ 1

Antragsteller

Eine Mietbeihilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird nur auf Antrag des Mieters gewährt.

Bei einem Nutzungsverhältnis, das dem Mietverhältnis nach § 9 des Gesetzes gleichsteht, tritt der Nutzungsberechtigte an die Stelle des Mieters.

§ 2

Angaben und Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Mietbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. den Betrag der bisherigen Miete, den Betrag, um den die Miete erhöht worden ist, und den vom Vermieter angegebenen Grund der Mieterhöhung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens nach § 3,
4. die Wohnfläche der Wohnung oder der Räume, die den Gegenstand des Mietverhältnisses bilden, die Zahl der Räume sowie die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden.

(2) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen; die bewilligende Stelle kann von einem Nachweis absehen, sofern nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Angaben unzutreffend sind. Sie kann dem Antragsteller insbesondere aufgeben, den Betrag der Mieterhöhung durch eine Bescheinigung des Vermieters oder durch dessen Erklärung nach § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Berechnung des Jahreseinkommens

§ 3

Familieneinkommen

(1) Der Berechnung der Mietbeihilfe ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen. Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Mieters und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen.

(2) Die Jahreseinkommen sind nach §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

(3) Ein Ausgleich von Verlusten, die sich bei dem Mieter oder bei einem Familienangehörigen ergeben haben, kann jeweils nur bei der Berechnung des Jahreseinkommens dieser Person vorgenommen werden.

§ 4

Jahreseinkommen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Mietbeihilfe auszugehen. Wird der Mieter oder der Familienangehörige zur Einkommensteuer veranlagt, so sind dem Antrag der letzte Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung beizufügen. Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeit-

raum nicht unerheblich ändern, so ist von den mutmaßlich zu erwartenden Beträgen auszugehen.

§ 5

Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(2) Nicht als Einnahmen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit dem Mieter oder dem Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden; dies gilt insbesondere für Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind.

§ 6

Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage auf gesetzlicher Grundlage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz und dem Kindergeldergänzungsgesetz,
4. gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
5. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln,
6. laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegspferfürsorge, der Tuberkulosehilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen,
7. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allge-

meinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden,

8. sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde.

(2) Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Mieters im Monat nicht mehr als 200 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 50 Deutsche Mark außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Mieters ein oder mehrere Familienangehörige und betragen die in Betracht kommenden Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen mit Ausnahme des Ehegatten bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark im Monat außer Betracht.

§ 7

Absetzbare Beträge

(1) Von den sich nach §§ 5 und 6 ergebenden Einnahmen sind die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird bei diesen Einnahmen ein Pauschbetrag von 47 Deutsche Mark monatlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit Ausnahme von Absetzungen nach §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt; im Falle des § 7 b des Einkommensteuergesetzes gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von zehn vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

Dritter Abschnitt Wohnfläche

§ 8

Benötigte Wohnfläche

(1) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihrem § 1 gelten.

(2) Betragen bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, die nach § 25 der Ersten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich, soweit sie bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen sind,

Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

(3) Ist ein Teil einer Wohnung untervermietet oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt, so ist die auf diesen Teil entfallende anrechenbare Grundfläche bei der Berechnung der Wohnfläche der Wohnung außer Betracht zu lassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Mieter oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerbeschädigung oder einer Dauererkrankung auf einen besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Raum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

(5) Als benötigt soll für einen Einpersonenhaushalt in der Regel eine Wohnfläche bis zu 35 Quadratmetern, bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, in der Regel eine Wohnfläche bis zu 30 Quadratmetern anerkannt werden.

§ 9

Aufteilung der Wohnfläche bei mehreren Mietverhältnissen

Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Mietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll zuzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

Vierter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 10

Bewilligungsbescheid

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mietbeihilfe wird vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist, gewährt. Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst später ein, so wird die Beihilfe von dem dann folgenden Monatsersten an gewährt. § 27 bleibt unberührt.

(3) Die Mietbeihilfe wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Der Monatsbetrag ist auf einen vollen Betrag in Deutscher Mark festzusetzen; Beträge bis zu 0,50 Deutsche Mark sind nach unten abzurunden, über 0,50 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(4) Bei der Bewilligung der Mietbeihilfe ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Mietbeihilfe entzogen wird, wenn er bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wenn er es unterläßt, eine Änderung der für die Bewilligung der Mietbeihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Auszahlung der Mietbeihilfe

(1) Die Mietbeihilfe wird an den Antragsteller gezahlt. Sie kann mit seiner Einwilligung an den Vermieter gezahlt werden.

(2) Die Mietbeihilfe wird in der Regel monatlich im voraus gezahlt. Beihilfebeträge unter 10 Deutsche Mark im Monat werden in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 12

Anderung oder Verlängerung der Mietbeihilfe

(1) Der Mieter kann eine Erhöhung der Beihilfe beantragen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben.

(2) Die Beihilfe ist in der Regel um ein Jahr zu verlängern, wenn der Mieter bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes einen Antrag auf Verlängerung stellt und die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen.

(3) § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Entziehung der Mietbeihilfe

(1) Ergibt sich aus einer Mitteilung des Beihilfempfängers oder aus Tatsachen, die der bewilligten Stelle sonst bekanntgeworden sind, daß die bei der Gewährung der Mietbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so ist die Mietbeihilfe ganz oder teilweise nach § 8 des Gesetzes zu entziehen.

(2) Die Mietbeihilfe ist ferner zu entziehen, soweit die Gewährung der Beihilfe auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder auf einer Verletzung seiner Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 beruht. Die Entziehung der Beihilfe ist bei schuldhaftem Verhalten des Antragstellers von dem Zeitpunkt an auszusprechen, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Ist die Mietbeihilfe rückwirkend entzogen worden, so sind zuviel gewährte Beträge zurückzuzahlen.

(4) Wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens darf die Beihilfe nicht entzogen werden, wenn sich das Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen erhöht hat.

TEIL II

Lastenbeihilfen

Erster Abschnitt

Antrag

§ 14

Antragsteller

Eine Lastenbeihilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird dem Eigentümer eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung für die eigengenutzte Wohnung auf seinen Antrag gewährt. Dem Eigentümer steht gleich, wer einen Anspruch auf

Übereignung des Gebäudes als Eigenheim oder Kleinsiedlung hat, bereits darin wohnt und die Belastung für die Wohnung trägt.

§ 15

Angaben und Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die wesentliche Verringerung des Familieneinkommens durch seine Arbeitsunfähigkeit oder durch den Tod des bisherigen Eigentümers oder durch den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung, die Zahl ihrer Räume sowie die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
4. die Belastung für die eigengenutzte Wohnung.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Gewährung

§ 16

Beiträge zur Belastung

Ist ein Familienangehöriger gestorben oder arbeitsunfähig geworden, so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Familienangehörige nicht nur vorübergehend Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Kapitaldienst oder aus der Bewirtschaftung geleistet hat. Gehört oder gehörte der Familienangehörige zum Haushalt des Antragstellers, so sind die Voraussetzungen des Satzes 1 auch als gegeben anzusehen, wenn er nicht nur vorübergehend zum allgemeinen Lebensunterhalt der Familie Geld oder geldwerte Leistungen erbracht hat.

§ 17

Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens

(1) Die Verringerung des Familieneinkommens ist wesentlich, wenn sie mehr als ein Drittel beträgt. Bei der Ermittlung der Verringerung sind das Familieneinkommen vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) und das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, gegenüberzustellen. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung außer Betracht.

(2) Auf die Berechnung des Familieneinkommens vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit sind die §§ 3 bis 7 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnah-

men in den letzten sechs Monaten vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit auszugehen;

2. als Einnahmen gelten auch Beiträge im Sinne des § 16 Satz 1, die von einem gestorbenen oder arbeitsunfähig gewordenen Familienangehörigen, der nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört hat oder gehört, geleistet worden sind.

(3) Auf die Berechnung des Familieneinkommens, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Berechnung des Jahreseinkommens und der Belastung

§ 18

Zugrunde zu legendes Familieneinkommen

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen, das sich unter Anwendung der §§ 3 bis 7 ergibt.

§ 19

Belastung für die Wohnung

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung für die vom Eigentümer des Eigenheims oder der Kleinsiedlung eigengenutzte Wohnung zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn nach § 11 Satz 2 des Gesetzes die Miete einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung zugrunde zu legen ist; vergleichbar ist eine Mietwohnung, die zu etwa derselben Zeit an demselben oder an einem benachbarten Ort mit vergleichbarer Finanzierung gebaut worden ist und sich in einem Gebäude ähnlicher Art und Lage befindet.

(2) Bei der Ermittlung der Belastung für die eigengenutzte Wohnung ist von dem Betrag auszugehen, der sich auf Grund der Lastenberechnung für den Quadratmeter der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes durchschnittlich ergibt (Durchschnittsbelastung). Auf der Grundlage der Durchschnittsbelastung ist die Belastung für die eigengenutzte Wohnung nach deren Wohnfläche unter angemessener Berücksichtigung ihrer Lage und Ausstattung zu berechnen. Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die benötigte Wohnfläche, so ist nur die benötigte Wohnfläche zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 8 und 9 anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung im vorangegangenen Jahr auszugehen; hat sich die Belastung nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

§ 20

Lastenberechnung

(1) Die Belastung wird in der Lastenberechnung ermittelt

1. aus der Belastung aus dem Kapitaldienst und
2. aus der Belastung aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Lastenberechnung ist für das Gebäude aufzustellen; zugehörige Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie das Baugrundstück sind einzubeziehen. Das Baugrundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten; bei einer Kleinsiedlung gehört auch die Landzulage dazu.

(3) Hat der Wohnungsinhaber einem Dritten ein Nutzungsentgelt oder einen ähnlichen Beitrag zum Kapitaldienst oder zur Bewirtschaftung zu leisten, so ist dieses Entgelt in die Lastenberechnung an Stelle der sonst ansetzbaren Beträge aufzunehmen, soweit es zur Deckung der Belastung bestimmt ist.

(4) Bei einer Kleinsiedlung vermehrt sich die Belastung um die Pacht einer gepachteten Landzulage.

(5) Werden von einem Dritten Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen gewährt, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

(6) Leistungen eines Familienangehörigen nach § 16 bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

(7) Einnahmen aus Miete oder Pacht bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

§ 21

Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Zu der Belastung aus dem Kapitaldienst gehören, soweit sie tatsächlich auszugeben sind,

1. Zinsen und Tilgungsbeträge für die Mittel nach den Absätzen 2 und 3,
2. laufende Kosten, die aus Bürgschaften für Mittel nach den Absätzen 2 und 3 entstehen,
3. sonstige wiederkehrende Leistungen aus Mitteln nach den Absätzen 2 und 3, namentlich aus Rentenschulden.

Laufende Nebenleistungen, namentlich Verwaltungskostenbeiträge, sind wie Zinsen zu behandeln. Zu der Belastung aus dem Kapitaldienst gehören auch die Erbbauzinsen.

(2) Bei Ansatz der Leistungen nach Absatz 1 sind folgende Mittel zu berücksichtigen:

1. Auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
2. Fremdmittel im Sinne des § 13 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten nach dem 20. Juni 1948 gedient haben,
3. fremde Mittel, die der Deckung der Kosten von Instandsetzungen, baulichen Verbesserungen, Einrichtungen oder des Ausbaues von Verkehrsflächen gedient haben.

Hat der Eigentümer das Eigenheim oder die Kleinsiedlung nach dem 20. Juni 1948 erworben, so sind

auch die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten sowie das Restkaufgeld zu berücksichtigen.

(3) Sind die in Absatz 2 bezeichneten Mittel durch andere fremde Mittel ersetzt worden, so sind die neuen Mittel an Stelle der bisherigen Mittel auszuweisen. Dies gilt bei einer Ersetzung durch neue Mittel, deren Kapitalkosten höher sind als die der bisherigen Mittel, nur, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

§ 22

Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Zu der Belastung aus der Bewirtschaftung gehören

1. die Ausgaben für die Verwaltung,
2. die Betriebskosten,
3. die Ausgaben für die Instandhaltung.

(2) Ausgaben für die Verwaltung sind die Beträge, die für die Verwaltung des Gebäudes einem Dritten laufend zu entrichten sind. Je Eigenheim oder Kleinsiedlung dürfen höchstens 50 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Die Betriebskosten dürfen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden, jedoch nicht Kosten des Betriebes zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebes zentraler Heizungsanlagen, der Gartenpflege und der Beleuchtung.

(4) Ausgaben für die Instandhaltung sind die Beträge, die in dem nach § 19 Abs. 3 maßgebenden Zeitraum zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung verausgabt werden mußten, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsmäßig zu beseitigen. Sind während des Beihilfezeitraumes wesentlich veränderte Ausgaben zu erwarten, so sind sie anzusetzen. Ausgaben für die Instandhaltung dürfen nicht angesetzt werden, soweit sie aus Darlehen geleistet worden sind, die nach § 21 bei Berechnung der Belastung aus dem Kapitaldienst zu berücksichtigen sind.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften

§ 23

Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht

(1) Die §§ 14 bis 22 sind auf eine eigengenutzte Eigentumswohnung und eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, die vom Dauerwohnberechtigten selbst genutzt wird, entsprechend anzuwenden. Dem Wohnungseigentümer oder Dauerwohnberechtigten steht gleich, wer einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts hat, in der Wohnung bereits wohnt und die Belastung trägt.

(2) Die §§ 14 bis 22 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Belastung aus der Bewirtschaftung als Ausgaben für die Verwaltung höchstens 90 Deutsche Mark je Eigentumswohnung oder je Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts jährlich angesetzt werden dürfen.

Fünfter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 24

Bewilligung der Lastenbeihilfe

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe sind die §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Auszahlung der Beihilfe in der Regel vierteljährlich erfolgt.

TEIL III

Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 25

Berechnung des Jahreseinkommens

Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung sind auf die Ermittlung des Jahreseinkommens entsprechend anzuwenden, wenn eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes beantragt wird.

TEIL IV

Schlußvorschriften

§ 26

Erbbaurecht und Wohnungserbbaurecht

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung steht das Erbbaurecht dem Eigentum, das Wohnungserbbaurecht dem Wohnungseigentum gleich.

§ 27

Übergangsvorschriften

Diese Verordnung ist auf die Miet- und Lastenbeihilfen anzuwenden, die für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu gewähren sind. Über die Weitergewährung vorher bewilligter Beihilfen ist von Amts wegen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung sind an Beihilfeempfänger Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe zu leisten, soweit sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht offensichtlich geändert haben.

§ 28

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht auch im Land Berlin.

§ 29

Geltung für das Saarland

Diese Verordnung gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach den im Saarland geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und nach den Gesetzen, die diese Vorschriften für anwendbar erklären.“
2. In § 8 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz.
3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind,“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 5 wird das Datum „20. Juni 1948“ ersetzt durch „1. April 1948“
5. § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.
Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
„1. Fremdmittel, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten gedient haben,“
Nummer 3 wird Nummer 2.
In Satz 2 werden die Worte „nach dem 20. Juni 1948“ gestrichen.

6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Betriebskosten dürfen angesetzt werden:

1. laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer,
 2. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
 3. Kosten der Wasserversorgung,
 4. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
 5. Kosten der Entwässerung,
 6. Kosten der Schornsteinreinigung.“
7. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Unter den Betriebskosten dürfen auch Kosten für den Hauswart, für den Betrieb des Fahrstuhls, für die Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung angesetzt werden.“
 8. In § 25 werden die Worte „§ 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ ersetzt durch die Worte „dem Teil III, siebten Titel des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland“.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Merkatz

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Beförderungsteuer — Durchführungsverordnung 1955
(BefStÄndDV 1960)**

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) und des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Abschnitts II des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366), neu gefaßt durch § 88 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339), verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

auf Grund des § 22 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 und des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 659), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (BefStÄndDV 1959) vom 29. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Arbeiter- und Schülerverkehr

(1) Arbeiterverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen zwei Arbeitsstätten von solchen Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind und die aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder die Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes sind.

(2) Schülerverkehr ist die Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt.“

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 erhält

a) Buchstabe a folgende Fassung:

„a) im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,“;

b) Buchstabe d folgende Fassung:

„d) bei anderen Beförderungen im inländischen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit anderen Leistungen des Unternehmers (z. B. Vermittlung von Übernachtung oder Verpflegung) ausgeführt wird;“.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Durchschnittsbeförderungsentgelt
im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ohne Einrechnung der Steuer beträgt im Kraftfahrzeugverkehr

1. bei Personenbeförderungen

a) im Linienverkehr, der nicht ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient,

je Personenkilometer 5,84 Pfennig,

b) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert werden (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes),

je Personenkilometer 3,5 Pfennig,

- c) im Gelegenheitsverkehr
je Personenkilometer
bis zum 16. September
1959 4,17 Pfennig,
ab 17. September 1959 3,34 Pfennig;

2. bei Güterbeförderungen
je Tonnenkilometer 10,72 Pfennig.

(2) Die Steuer beträgt danach

1. bei Personenbeförderungen

- a) im Linienverkehr, der
nicht ausschließlich der
regelmäßigen Beförde-
rung von Arbeitneh-
mern zwischen Woh-
nung und Arbeitsstätte
dient,
je Personenkilometer 0,7 Pfennig,

- b) im zugelassenen Ver-
kehr mit Kraftomni-
bussen, wenn aus-
schließlich Arbeitneh-
mer zwischen Woh-
nung und Arbeitsstätte
befördert werden,
je Personenkilometer 0,14 Pfennig,

- c) im Gelegenheitsver-
kehr
je Personenkilometer
bis zum 16. September
1959 0,50 Pfennig,
ab 17. September 1959 0,40 Pfennig;

2. bei Güterbeförderungen
je Tonnenkilometer 0,75 Pfennig."

4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Rohgewicht ist auf 100 Kilogramm nach oben abzurunden. Ist die Steuerberechnung für bei einer Fahrt beförderte Güter verschieden geregelt, so ist das maßgebliche Gewicht gesondert abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.“

5. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Milch und Milcherzeugnisse

Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes sind ausschließlich

1. Milch, auch tiefgekühlt, erhitzt, homogenisiert und vitaminisiert oder im Fettgehalt eingestellt;

2. Sauermilch, Yoghurt und Kefir;
3. entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
4. Molke und Molkenerzeugnisse;
5. Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
6. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
7. Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Milchzucker und Magermilchpulver mit Zusätzen anderer Stoffe bis zu 25 vom Hundert des Fertigerzeugnisses);
8. Butter, Butterschmalz, Käse (einschließlich Quark und Kaseine), Schmelzkäse und Käsezubereitungen.
Käsezubereitungen sind Erzeugnisse, die aus Käse und anderen der Milch entstammenden Bestandteilen bestehen, in ähnlicher Weise wie Schmelzkäse hergestellt werden und amtlich zugelassene Farbstoffe oder Zusätze von anderen Lebens- und Genußmitteln bis zu 25 vom Hundert des Fertigerzeugnisses enthalten können;
9. Milchmischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens 75 vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt."

6. § 29 wird gestrichen.

7. In § 33 wird Absatz 3 gestrichen.

8. §§ 34 und 35 werden gestrichen und durch folgenden neuen § 34 ersetzt:

„§ 34

Steuerermäßigung

nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b des Gesetzes

Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b des Gesetzes wird nur gewährt, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer (das Unternehmen) muß
a) seinen Sitz in Berlin (West), im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten haben und
b) auf der jeweiligen Fahrt ausschließlich Güter zu oder von Orten in den vorstehend bezeichneten Gebieten befördert haben,
oder
2. der Unternehmer (das Unternehmen) muß
a) eine oder mehrere nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen

in Berlin (West), im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten unterhalten und

- b) auf der jeweiligen Fahrt ausschließlich Güter zu oder von diesen Niederlassungen befördert haben."

9. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen werden.

(2) Die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen zu ersehen sein

1. bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von mehr als einer Tonne Nutzlast oder mit Zugmaschinen aus dem Fahrtennachweisbuch und den Beförderungs- und Begleitpapieren,
2. in den übrigen Fällen aus besonderen Aufzeichnungen.

(3) Regelmäßig müssen aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein

1. der Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
3. der inländische Standort des Kraftfahrzeugs,
4. der Absendungsort und der Bestimmungsort,
5. die Art der beförderten Güter,
6. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
7. die Länge der Beförderungstrecke im Inland in Kilometern und
8. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgeblichen Tonnenkilometer.

(4) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt."

10. In § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die für ein Kalendervierteljahr zu zahlende Steuer voraussichtlich nicht mehr als fünf Deutsche Mark beträgt."

11. In § 45 wird

- a) folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Würde die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als zwanzig Deutsche Mark

betragen, so ist sie auf null Deutsche Mark festzusetzen. In diesem Fall werden entrichtete Vorauszahlungen erstattet.";

- b) der bisherige Absatz 4 Absatz 5.

12. § 53 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Aufzeichnungen zulassen oder auf die Vornahme der Aufzeichnungen sowie auf die Vorlage, die Kennzeichnung oder die Führung von Fahrtenblocks verzichten."

13. In § 54 Abs. 4 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. daß auf die Führung eines Fahrtenbuchs verzichtet wird."

14. In § 56 wird die Zahl „zehn" durch die Zahl „sieben" ersetzt.

15. In § 57 Nr. 1 werden das Semikolon hinter Buchstabe d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Personen im inländischen Verkehr mit Kraftomnibussen befördert werden und die Steuer nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt zu berechnen ist;"

Artikel 2

(1) § 34 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) den in der Vorschrift bezeichneten Gebieten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1959 das Saarrandgebiet gleichgestellt ist und
- b) an Stelle der in der Vorschrift verwendeten Begriffe des Sitzes und der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960 die Begriffe der Geschäftsleitung und der Betriebsstätte treten.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine höhere Beförderungsteuer als die nach Maßgabe des § 34 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 zulässige Steuer rechtskräftig festgesetzt worden, so ist die Steuerfestsetzung auf Antrag zu berichtigen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1961 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 und § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nrn. 5 und 8 mit Wirkung vom 1. Juni 1955,
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 mit Wirkung vom 16. August 1958,

3. Artikel 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 1959,
4. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 17. September 1959,
5. Artikel 1 Nrn. 7 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1960.

(2) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister der Finanzen
Eitzel

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung Vom 20. Dezember 1960	247	22. 12. 60	23. 12. 60
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stande vom 1. Januar 1961 Vom 16. Dezember 1960	247	22. 12. 60	23. 12. 60
Änderungsverordnung zur 1. BAA-LeistungsDV-LA Vom 5. Dezember 1960	247	22. 12. 60	23. 12. 60

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen. Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 422 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (226 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungsabteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10